

70E - EINBRUCHALARM- BZW. EINBRUCHMELDEANLAGE

Gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Artikel 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw.

- Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass
- a) sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) überwacht sind oder bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
 - b) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind,
 - c) ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird,
 - d) die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,
 - e) die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
 - f) die Anlage den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs und mindestens der Klasse "Gewerbe-Standard" entspricht.